

Sonderverteilung Bibliothekstantieme - öffentliche Bibliotheken

In der Abteilung *Öffentliche Bibliotheken* muss grundsätzlich **nicht** gemeldet werden, denn die Gelder fließen unseren Autoren und Verlagen auf Grund unserer Ausleiherhebungen zu.

Für Autoren, deren Werke wir dabei nicht ermitteln konnten, haben wir die ***Sonderverteilung Bibliothekstantieme*** eingeführt.

Alle drei Jahre führt die VG Wort dieses Meldeverfahren durch. Es richtet sich an all jene Autoren (Autoren, Übersetzer, Herausgeber, Bearbeiter) mit Wahrnehmungsvertrag, deren Werke zwar in den Ausleihbeständen der öffentlichen Bibliotheken einstehen, die aber in den vorangegangenen drei Jahren keine Bibliothekstantiemen erhalten haben.

Einmalig gemeldet werden können rückwirkend für zehn Jahre und nur auf den hierzu vorgesehenen Meldeformularen *Print-Bücher belletristischen Inhalts*. Außerdem meldbar sind hier - und nur hier – *belletristische Print-Beiträge in Sammelwerken und literarischen Zeitschriften*, ferner *Print-Kinder-/Jugendbücher und Lyrik*.

Autoren von Texten fach-, sach- oder wissenschaftlichen Inhalts melden diese auf den entsprechenden Formularen an die Abteilung Wissenschaft. Sie nehmen damit an den Ausschüttungen aus dem wissenschaftlichen Bibliotheksbereich teil.

Zur nächsten ***Sonderverteilung Bibliothekstantieme*** rufen wir im Herbst des Jahres 2018 auf. Die für die Teilnahme erforderlichen Meldeformulare sind **ab 01.10.2018** auf Anfrage bei der VG Wort erhältlich.

Bitte beachten Sie unseren Internetauftritt unter <http://www.vgwort.de/auszahlungen/belletristik-und-kinderbuecher.html>.